

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur: August Rieck.  
Herausgeber: Rieck.

Verlagsanstalt: Verlag Rieck.  
Stroßstraße Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 34.

Mittwoch, 11. Februar 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Posthalter monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundstift-Zeile (7 Silben) 50 Pf., Zeitungspreis 50 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 10%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Freie Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versäuft, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontour gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wertschuldige Unterhaltungsbeiträge, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstaltungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Postamt Nr. 22, Riesa. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Butter und Margarine betr.

1. Abschnitt 4, gültig vom 16.—22. II. 1920, darf nur mit einem Kilo Stückchen Butter beliefert werden.  
2. Die Verlesungsberechtigten erhalten gleichzeitig noch 100 gr Margarine (Selbstverlänger nicht).  
Großenhain, am 11. Februar 1920.  
Der Kommunalverband.  
181 z IV.

## Bestellung von Saatgut für Brotgetreide zur Frühjahrssaat.

Der frühe Eintritt des Frostes und die anhaltend ungnädige Bitterung der letzten Wochen hat die Landwirtschaft in eine ernste Lage verlegt, die die Ernte und damit die Volksernährung erheblich gefährden kann.

Soweit die Bestellung der einzelnen Felder schuldhaft in unwirtschaftlicher Weise verzögert oder von Anbauberechtigten überhaupt nicht vorgenommen worden ist, und im Frühjahr die Bestellung nicht rechtzeitig eingeleitet wird, wird auf Grund der Verordnung über Sicherung der Landwirtschaft vom 4. Februar 1919 eingeschritten.

Da fast in allen Teilen des Landes die Herbstbestellung im Rückstand geblieben ist, wird mit einer unverhältnismäßig starken Nachtrage von Saatgut zu rechnen sein. Auf die rechtzeitige und ausreichende Bestellung von Saatgut für Brotgetreide — Sommerroggen, Sommerweizen und Gerste — wird besonders im Interesse der Volksernährung verwiesen, damit die Einschränkung des Anbaues von Brotgetreide zu Gunsten des vermehrten Anbaues von Hafer, mit der ohnehin schon zu rechnen ist, nicht noch mehr vor sich geht und damit die Brotversorgung der Allgemeinheit schwer gefährdet wird.

Soweit im Ausmaß Sommergerste in Betracht kommt, wird der Kommunalverband in der Lage sein, Saatgut verloren zu können. Die Anlieferung von Sommerroggen und Sommerweizen wird auf Schwierigkeiten stoßen, jedoch wird die Amtshauptmannschaft bemüht sein, auch dieses Saatgut zu beschaffen.

Diejenigen Landwirte, die nachweislich Winteraatsgetreide gekauft haben, es aber unverkauft oder nicht rechtzeitig zur Aussaat bringen konnten, können im Tausch aus den Sommeraatsbeständen der Reichsgetreidestelle Sommergetreide erhalten, soweit die Vorräte ausreichen.

Ein Umtausch kann aber nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß das zum Umtausch gebrachte Winteraatsgetreide nicht abgebaut ist.

Die Saatgutbestellungen sind mit Bedarfsbereinigung der Ortsbehörde unter Angabe der Anbaufläche und die Anträge zum Umtausch von Wintergetreide unter Angabe der Menge des erworbenen Saatgetreides, der Stelle, von welcher es erworben worden ist und der Anbaufläche, für welches es bestimmt war, beim Kommunalverband zu stellen.

Großenhain, am 10. Februar 1920.

Die Amtshauptmannschaft.  
Auf Blatt 144 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Dübner & Co. in Riesa Str., ist heute eingetragen worden: Die Geschäftsinhaber Katharina Doris Dübner ist volljährig und führt infolge Vererbung den Familiennamen Rieck.  
Amtsgericht Riesa, am 7. Februar 1920.

Die Staatsgrundsteuer auf den Termin 1. Februar 1920 ist durch die Volkssammer im Geleit vom 20. Dezember 1919 auf 5 Wp. für jede Steuereinheit festgesetzt worden, sie ist am 1. Februar fällig und beträgt

an unsere Stadtkassette zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Januar 1920.

## Verlässiges und Sächsisches.

Riesa, den 11. Februar 1920.  
— Sächsisches. In der Nacht zum Dienstag hat in einem hiesigen Hotel eine etwa 30 Jahre alte Frauensperson von zwei Betrüchern die Brieftasche, sowie die Geld- und Kopfscheine entwendet. Es handelt sich um weiße Bettwäsche, die mit einem roten Klebflekt gezeichnet war und einen Wert von insgesamt 500 Mk. hat. Außer dieser Bettwäsche hat die Diebin auch noch ein Handtuch entwendet. Sie hatte sich in dem Hotel auf zwei Tage eingemietet und erklärt, daß sie aus noch ihrer Schwester erwarte, für die sie das zweite Bett benötige. Gestern früh ist sie unter Mitnahme des Bettwäschens vermischt. Zweifellos handelt es sich um eine gewerbsmäßige Diebin. Eingetragen war sie als Melitta Förster oder Förster, Hausnummer aus Raumburg. Die Diebin ist von kräftiger Statur, gut beseit, 1,65 bis 1,70 Meter groß und war bekleidet mit einem dunklen Mantel, breitem langhaarigen Pelztragen von gelber Farbe, schwarzen Schürchen und schmalen Hut mit weißer Reiserfeder. Sachverständige Wahnnehmungen wolle man der Polizei zur Kenntnis bringen.

— Die Sammlungen zum Zwecke der Glöckenbeschaffung. Man schreibt uns: Immer rücker werden alle Kirchengemeinden des Landes, das ihnen genommene Glöckengeläute durch ein neues zu ersetzen. Freilich steht jetzt Glöckemetall sehr hoch im Preise. Um so mehr ist es anzuerkennen, wie Sammlungen in den Kirchengemeinden zum Zwecke der Glöckenbeschaffung auch hohe Summen erzielen. So z. B. in Kesselsdorf 50000 Mark. Der deutsche Christ hängt eben mit seinem ganzen Herzen an den Glöckentönen seiner Heimat, die in Freud und Leid so eindringlich zu ihm reden und in den wichtigsten Abschnitten seines Lebens von der Wiege bis zur Bahre ihm läuten. Wägen die Gaben überall reich, große sein in dieser Zeit der Geldentwertung und vor allem die Vermögen, ehe ihre Wohlhabenheit im Mißgeschick des Reichsnotopfers verschwindet, eine große Tat der Liebe zu Kirche und Gemeinde tun, und in der Schaffung eines schönen Heimatgeläutes sich und ihren Kindern, ja noch späteren Geschlechtern Freude und Segen durch eine reiche Glöckengabe stiften.

— Um die kirchlichen Wochenfeiertage. Im Gesetzgebungsausschuß der Volkssammer haben am Dienstag die Unabhängigen einen Antrag eingebracht, die sächsische Regierung zu ersuchen, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß für Erwerbstätige und Angehörige durch Reichsgesetz die Gewährung von Ferien in der Winterdauer von sechs aufeinanderfolgenden Wochentagen angeordnet werde. Nach dieser reichsgesetzlichen Regelung soll sich die Volkssammer bereit erklären, die sächsischen Wochenfeiertage als: Hohes Neujahr, Winterdanktag und Reformationsfest, die allgemeinen Feiertage: Karfreitag, Himmelfahrt und Herbsttag ihres Charakters als hiesig anerkannte Feiertage zu entlassen. Das sächsische Gesetz betr. die Sonn-, Fest- und Feiertage vom 10. September 1870 nebst Ausführungs-

verordnung vom gleichen Tage soll aufgehoben werden. — Ein Begründer des unabhängigen Antrages brachte es fertig, den Karfreitag und den Himmelfahrtstag als „eingebürgerte“ Festtage mit heilvollen Einrichtungen zu bezeichnen. Der Gesetzgebungsausschuß hat über diesen Antrag Abstimmung noch nicht vorgenommen. Zunächst soll in der nächsten Ausschußsitzung die Regierung grundsätzlich zu dem Art. 109 der Reichsverfassung Stellung nehmen, der besagt, daß die bestehenden Sonn- und Feiertage bleiben.

— Gegen sogenannte wilde Tanzveranstaltungen wird jetzt von den Behörden mit aller Schärfe vorgegangen. Täglich liest man in der Presse Anzeigen von Tanzveranstaltungen angeblicher „Berliner“ und „Birkel“, die in Wirklichkeit gar nicht bestehen, sondern nur das Ausschlagbild für private Veranstaltungen darstellen, die rechtswidrig Eintrittsgelder erheben und etwaige Ueberschüsse solcher Unternehmungen in ihre Tasche stecken lassen. Vor einiger Zeit ist der Unternehmer einer solchen Veranstaltung zu einer erheblichen Geldstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurteilt worden. Sein Gehalt um Strafverbot wurde vom Justizministerium abgelehnt beschieden. Entsprechend wird auch in allen künftigen derartigen Fällen verfahren werden; denn es erscheint höchste Zeit, daß dem Uebermaß unerlaubter Tanzabende Einhalt getan wird.

— Die starke Geldentwertung, unter der wir leiden, bringt es mit sich, daß für alles, was irgendwie für eine Ausfuhr ins Ausland in Betracht kommen kann, Preise bezahlt werden, die auf den ersten Blick ganz erstaunlich hoch zu sein scheinen. Namentlich werden für Kunstwerke und kunstgewerbliche Gegenstände heute Preise geboten und bezahlt, die im Vergleich zu früheren Verhältnissen außerordentlich verlockend klingen und manchen Besitzer in die Versuchung fähren, sich eines wertvollen Besitzes schnell zu entäußern. Die Ausnutzung unserer schönsten Künste bietet in den meisten Fällen eine Gewinnmöglichkeit, von der sich der ursprüngliche Besitzer nicht träumen läßt. Es ist nicht nur für das Land ein schwerer Nachteil, wenn jetzt wertvoller Besitz ins Ausland verschleudert wird, sondern nur zu oft auch für den ursprünglichen Besitzer ein gewaltiger Schaden. Jeder sollte sich sehr ernsthaft überlegen, ob er auf solche Angebote eingehen kann, und wenn er im Zweifel ist, lieber vorher einen Sachverständigen fragen, wie solche wohl überal erreichbar sind.

— Gegen die Unterstellung des gewerblichen Schulwesens unter das Kultusministerium. Der Landesausschuß des sächsischen Handwerks erhebt in einer Eingabe an das Wirtschaftsministerium nachdrücklich Protest gegen die beabsichtigte Abgliederung des gewerblichen Schulwesens von dem Tätigkeitsgebiet des Wirtschaftsministeriums und seine Unterstellung unter das Kultusministerium. In der Eingabe wird zum Schluß ausgeführt: „Die gewerblichen Berufsschulen gehören an den Quell des Wirtschaftslebens und können nur dort kräftig gedeihen. Das Handwerk hat seine Schulen oft unter großen Opfern gegründet, gefördert und durchgeführt und hat

## Ausgabe der Zuderkarten.

In den bekannten Markenausgabestellen findet **Donnerstag, den 12. Februar 1920, vormittags 8—12 Uhr**, die Ausgabe der Zuderkarten, Reihe 16, gültig vom 13. Februar bis 29. Mai 1920 statt. Die Ausgabe der Zuderkarten für die Kinder im 1. und 2. Lebensjahre erfolgt **Montag, den 16. Februar 1920, vormittags 8—12 Uhr** im Rathaus, Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 13, gegen Vorlegung eines Altersnachweises (Geburtschein, Familien Stammbuch usw.).  
Der Rat der Stadt Riesa, den 10. Februar 1920.

## Schutzabladepläge.

Wegen Ablagerung von Altschutt und dergl. ist mit der Firma Oscar Wolbach, Lackfabrik, Riesa ein Abkommen getroffen worden, daß derartige Massen bis auf weiteres auf ihrem Grundstück am **Kommahäuser Wege** in der zwischen der Wohnhausgruppe und der Fabrik gelegenen alten Kiesgrube abgelagert werden dürfen. Die Zufahrt zur Grube erfolgt vom Kommahäuser Wege aus durch eine besondere Einfahrt neben dem Garten der Wohnhausgruppe, die nur geöffnet ist während der Arbeitszeit **verpflichtlich von 7 bis 1/2 11 Uhr**. Die Benutzung der Ablagerungsstelle ist nur gestattet gegen Abgabe einer Quittungskarte über bezahlte Gebühr. Diese beträgt: **1.50 M.** für ein zweispänniges Gespann (blau) **1.—** „ „ „ einspänniges „ (rot) **—25** „ „ „ einen Handwagen „ (weiß). Die Karten sind in der Stadtkasse zu entnehmen und an der Ablagerungsstelle abzugeben an die städtische Anstaltsverwaltung, deren Anordnungen betreffs Anfahrts der Gespanne, Art der Ablagerung und dergl. Folge zu leisten ist. Die Benutzung des alten Schutzabladeplatzes bei Herrn Gutbesitzer Sieger in Toppitz bleibt unter Benutzung der bisherigen Karten auch weiterhin bis auf Weiteres gestattet. Riesa, am 10. Februar 1920.  
Der Rat der Stadt Riesa.

## Zuderkartenausgabe in Gröba.

**Donnerstag, den 12. Februar 1920, nachmittags 4—5 Uhr** werden in den bekannten Markenausgabestellen die Zuderkarten ausgegeben.  
Gröba (Elbe), am 10. Februar 1920. **Der Gemeindevorstand.**

## Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Kaiser-Franz-Joseph-Strasse 17, Tel. Nr. 40.  
Stellung erhalten sofort: 2 Böttcher, 4 Wäbereisler, 2 Heililöter, perf., 2 Metallschleifer, 2 Armaturenschleifer, 1 Werkzeugdreher, 1 Metalldreher, 2 Arbeitsburschen bis 15 Jahre, 2 Wäber für Schuhwaren, 2 Kraftwagenführer, 1 Handlungsgeselle der Kurzwarenbranche, 1 Putz- u. Beschlagmaler, älterer, 1 Auto- u. Fahrradschleifer, 1 Stellmacher (Raktenmacher), 1 Friseur, sofort, 1 Friseur, 2 Böttcherlehrlinge, Haus-, Küchen- u. Dienstmädchen, landw. Lehrlinge und Knechte bis 18 Jahren, landw. Dienstmägde.

immer verständnisvolle Hilfe im Ministerium des Innern gefunden. Solange nicht der Beweis erbracht ist, daß mit einer Änderung des Zugehörigkeitsbereiches dem gewerblichen Schulwesen gebietet ist, muß die Vertretung des Handwerks diesen Versuch als gewagt bezeichnen, jedenfalls ist die beabsichtigte Umstellung des Berufsschulwesens in keiner Weise durch den Stand der Verhältnisse gerechtfertigt. Da der Landesauschuß des sächsischen Handwerks das gewerbliche Schulwesen als einen seiner besten Förderungsmittel ansieht, bittet er das Wirtschaftsministerium dringend die Gewerbe- und Fachschulen nicht seiner Oberaufsicht entziehen zu lassen.

— Die neue Besoldungsordnung. Der Finanzausschuß A der Volkssammer begann am Dienstag mit den Beratungen über die neue Besoldungsordnung. Die Aufnahme, die der Entwurf im Ausschuss fand, war eine sehr geteilte und zwar in der Hauptsache wegen des Wiedererreichens der Lucretius- und Runderzulagen.

— Die Arbeiterräte haben keine gesetzlichen Befugnisse. Von einer sächsischen Kammer die Frage aufgeworfen worden, ob in Sachen der Arbeiterräte noch gesetzliche Befugnisse haben. Die Kammer hat sich zu ihrer Frage deshalb veranlaßt, weil ihr die Arbeiterräte die Stimmungen des sächsischen Arbeiterrates immer beistimmt und sich die dafür aufgewendete Zeit vom Arbeitgeber bezahlen läßt. Die Kammer wendete sich deswegen an das Ministerium des Innern, daß die Befugnisse der Arbeiterräte und die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Entschädigung der teilnehmenden Arbeiter für Lohnausfälle ausdrücklich verneint hat. Der für weitere Kreise bedeutsame Beschluß des Ministeriums lautet wie folgt: Die Arbeiterräte sind keine durch Gesetz geschaffenen Einrichtungen, vielmehr nur Organisationen, die in der Revolution und auf Grund der durch die Revolution geschaffenen Rechtsverhältnisse frei entstanden und deren Befugnisse auf Grund der Bekanntmachung über Fortführung der Dienstgeschäfte vom 16. November 1918 lediglich durch den Beschluß des provisorischen Landesrates der Arbeiter- und Soldatenräte Sachens vom 3. Dezember 1918 geregelt worden sind. Wie die Arbeiterräte trotz mangelnder gesetzlicher Grundlage zu Recht bestanden haben und — wie allseitig bekannt — auch nach den verschiedensten Richtungen hin tätig geworden sind, so bestehen sie auch heute, soweit sie sich nicht selbst aufgelöst haben, noch fort. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gewährung einer Vergütung oder Entschädigung für Lohnausfälle, die infolge Teilnahme seiner Arbeiter an den Stimmungen des Arbeiterrates eintreten, besteht weder nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen noch auf Grund der Verordnung über das Finanzgebahren der Arbeiterräte vom 30. April 1919.

— Tagung des Landes-Schulenausschusses. Die für Ende Februar in Aussicht genommene Tagung des Landes-Schulenausschusses muß wahrscheinlich auf kurze Zeit verschoben werden, um den erkrankten Wirtschaftsminister Schwarz, der großen Wert darauf legt, bei den Be-